

**13**  
**Gesetz zur Regelung  
des innerdeutschen Zahlungsverkehrs<sup>1</sup>**

Vom 15. Dezember 1950

(GBl. S.1202)

I. Zahlungen

§ 1

Zahlungen an natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art, die ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in *der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungszone Deutschlands* — einschließlich des Saargebiets — (*Westzonen*) oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin (*Westsektoren*) haben (*Zahlungsempfänger*), dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen.

§ 2

Zahlungen nach § 1 dürfen nur an ein Kreditinstitut im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zur Gutschrift auf ein auf den Namen des Zahlungsempfängers lautendes Konto geleistet werden. Bestimmt der Zahlungsempfänger kein Kreditinstitut, so ist die Zahlung an die Deutsche Notenbank zu leisten.

---

1. Vgl. -die 2. DB vom 1. Oktober 1951 (GBl. S. 897); die 3. DB vom 12. Mai 1954 (GBl. S. 495) ; die Richtlinie zum Gesetz vom 5. März 1955 (GBl. II S. 105).